



Mitgliederinformation

Globalbewilligung für die Verlängerung der wöchentlichen Höchstarbeitszeit

Der SFF hat zusammen mit unserem Sozialpartner, dem Metzgereipersonal-Verband mpv, beim Staatssekretariat für Wirtschaft SECO u.a. einen Antrag um Bewilligung für die Verlängerung der wöchentlichen Höchstarbeitszeit gestellt. Dieser Antrag wurde nun heute gutgeheissen.

Der SFF hat zusammen mit unserem Sozialpartner mpv am Gründonnerstag beim Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) einen Antrag für eine vorübergehende Flexibilisierung der Vorgaben der Arbeitsgesetzgebung gestellt. Hintergrund dieses Antrags ist, dass unsere Betriebe der Fleischbranche mit ihrer Leistung in der derzeit aussergewöhnlichen Situation einen wichtigen Beitrag zur Landesversorgung erbringen und aufgrund der damit verbundenen Versorgungsrelevanz teilweise einem erhöhten Arbeitsaufwand gegenüberstehen, welcher nur mit der Möglichkeit, die wöchentliche Arbeitszeit je nach tatsächlichem Arbeitsanfall erhöhen zu können, bewältigen können. Das SECO hat nun diese Situation gewürdigt und den Mitgliedern des Schweizer Fleisch-Fachverbands (SFF), welche an der Produktion und/oder am Verkauf beteiligt sind, im Rahmen des geltenden Rechts eine Globalbewilligung für die Verlängerung der wöchentlichen Höchstarbeitszeit gemäss Art. 9 Abs. 4 Arbeitsgesetz (ArG) erteilt, die heute in Kraft getreten ist und bis zum 30. Juni 2020 dauert. Dies bedeutet, dass in Betrieben mit einer wöchentlichen Höchstarbeitszeit von 45 Stunden gemäss Art. 9 Abs. 1 lit. a ArG (industrielle Betriebe) neu eine solche von **49 Stunden** und in Betrieben mit einer wöchentlichen Höchstarbeitszeit von 50 Stunden gemäss Art. 9 Abs. 1 lit. b ArG (nicht-industrielle Betriebe) neu eine solche von **54 Stunden** vorübergehend angewendet werden kann. Um diese Erleichterung jedoch in Anspruch nehmen zu können, müssen die Betriebe ihren Mitarbeitenden zwingend die Globalbewilligung sowie die Bestätigung des Bundesamtes für Landesversorgung (BWL) für die Versorgungsrelevanz zugunsten der SFF-Mitglieder durch Anschlag oder auf geeignete Weise bekannt geben (Art. 47 ArG).

- Link zur Globalbewilligung des SECO:
https://www.metzgerei.ch/de-wAssets/docs/aktuelles/2020-04-17_Coronavirus_Seco_Globalbewilligung_VerlaengerungWoehentlicheHoechstarbeitszeit_d.pdf
- Link zur Bestätigung der Versorgungsrelevanz des BWL:
https://www.metzgerei.ch/de-wAssets/docs/aktuelles/2020-04-08_Coronavirus_SystemrelevanzFleischsektor_BestaetigungBWL_d.pdf

Präzisierung von Art. 10c COVID-19-Verordnung-2 über den Schutz von besonders gefährdeten Personen

Der Bundesrat hat gestern im Zusammenhang mit der Lockerung der Schutzmassnahmen im Kampf gegen das Coronavirus den Schutz von besonders gefährdeten Personen nochmals präzisiert.

Der Bundesrat hat in der Notverordnung COVID-19-Verordnung-2 den bereits vorgesehenen Schutz der besonders gefährdeten Personen noch detaillierter festgehalten. Nach wie vor gilt der Grundsatz, dass besonders gefährdete Personen gemäss Definition von Art. 10b der **COVID-19-Verordnung 2** von zu Hause aus arbeiten sollen – allenfalls, indem ihnen in Abweichung vom bestehenden Arbeitsvertrag bei gleicher Entlohnung eine gleichwertige Ersatzarbeit zugewiesen wird, die von zu Hause aus erledigt werden kann. Erst in einem zweiten Schritt dürfen diese besonders gefährdeten Personen vor Ort eingesetzt werden, sofern deren Präsenz aus betrieblichen Gründen ganz oder teilweise unabdingbar ist. Dabei muss der Arbeitgeber jedoch sicherstellen können, dass der Arbeitsplatz so ausgestaltet ist, dass jeder enge Kontakt mit anderen Personen ausgeschlossen ist (Einzelraum oder klar abgegrenzter Arbeitsplatz) unter Berücksichtigung des Mindestabstandes von 2 Metern, zudem, falls ein enger Kontakt nicht jederzeit vermieden werden kann, unter Umsetzung von angemessenen Schutzmassnahmen nach dem STOP-Prinzip (Substitution, technische Massnahmen, organisatorische Massnahmen, persönliche Schutzausrüstung). Wenn auch

diese Umsetzung nicht möglich ist, weist der Arbeitgeber dem Arbeitnehmenden eine gleichwertige Ersatzarbeit vor Ort zu, wobei die gleichen Kriterien wie oben dargestellt zu berücksichtigen sind. Diese Umsetzung erfolgt nach vorheriger Anhörung des Arbeitnehmenden, denn dieser kann die Übernahme einer solcher Arbeit ablehnen, wenn der Arbeitgeber die obigen Voraussetzungen nicht erfüllen kann oder wenn der Arbeitnehmende die Gefahr einer Ansteckung mit dem Coronavirus trotz der vom Arbeitgeber getroffenen Massnahmen aus besonderen Gründen als zu hoch für sich erachtet. Erst dann, wenn der betroffene Arbeitnehmende doch nicht beschäftigt werden kann, wird dieser vom Arbeitgeber unter Lohnfortzahlung freigestellt, wobei für ihn individuell eine Kurzarbeitsentschädigung beantragt werden kann. Dies aber nur, wenn dessen Arbeitsausfall bzw. der Arbeitsausfall aller besonders gefährdeten Arbeitnehmenden mindestens 10 Prozent des gesamten Betriebes oder der Betriebsabteilung ausmacht. Der Arbeitgeber kann ein ärztliches Attest verlangen, das aufzeigt, weshalb eine angestellte Person zu einer besonders gefährdeten Personengruppe gehört.

Disclaimer

Diese Mitgliederinformation verfolgt ausschliesslich einen informativen Zweck. Der Schweizer Fleisch-Fachverband SFF lehnt jede Haftung ab, die sich im Zusammenhang mit der Anwendung oder der Unterlassung einer Handlung durch diese Mitgliederinformation ergeben kann. Zudem empfehlen wir, sich über die entsprechenden Homepages der Behörden zu informieren, da aufgrund der aktuellen Lage immerzu Änderungen möglich sind.

17. April 2020

Schweizer Fleisch-Fachverband SFF